

seines Meisters und Freundes ist fast ein Jahrhundert vergangen, so daß ein heutiger mit der Materie allseits vertrauter Biograph noch schärfer seinen Helden aus seiner gesamten damaligen Umwelt zu beleuchten imstande ist, vor allem jedoch sein Nachwirken sowie seine Beurteilung bis in die Gegenwart hinein zur Darstellung bringen kann.

Bei einem Historiker läßt sich nicht so leicht Person und Werk von einander scheiden wie etwa bei der Darstellung des Lebens eines Mathematikers und Physikers. So schwingt denn auch bei K. bei der Behandlung rein „historiographischer“ Art ein fast gleichbetontes Stück der Böhmerschen Persönlichkeit mit. Ja die weltanschauliche Seite gerät bisweilen stark in den Vordergrund. Erwähnt sei Böhmers Verhältnis zu Katholiken und zur katholischen Kirche überhaupt. Er hatte eine Fülle von Begegnungen mit ihnen: solchen großen Stils wie auf Stift Neuburg (vgl. O. Dammann, Neue Heidelberger Jahrbücher, 1934), mit kleineren Kreisen wie die um Sailer, Diepenbrock, Görres, v. Gallitzin und andere. Besonders sei hingewiesen auf die enge Freundschaft des Alt-lutheraners Böhmer mit dem Katholiken und Priester Janssen.

Noch eine andere Bewegung in der damaligen geistigen Umwelt Böhmers paßt in unsere unmittelbare Gegenwart. So berichtet dieser über seinen Intimus Fr. Schloßer 1844 an Pertz: „Unser trefflicher Freund hat seit 1½ Jahren an einem Büchlein über die russische Kirche gearbeitet.“ K. bemerkt dazu: „Es handelt sich hierbei um Schlossers bemerkenswert gebliebenen Versuch: Die morgenländisch-orthodoxe Kirche Rußlands und das europäische Abendland (1845).“

Im ganzen bietet die ungemein tiefgründige Böhmer-Biographie noch eine große Fülle aufschlußreicher Tatsachen und Hinweise auf geistige Strömungen. Tage doch gleichzeitig die Frankfurter National-Versammlung, deren Verlauf von unserm Historiker mit gespanntester Aufmerksamkeit verfolgt wurde. Auch sonst werden hochpolitische Probleme wie die über das Verhältnis von Staat und Kirche erörtert. Dann wieder steht die Kunst im Mittelpunkt (Nazarener, Städel-Kunstinstitut!). Auch der Literaturhistoriker wird oft genug in Goethes Nähe geführt; nicht minder häufig erscheinen Görres, Kl. Brentano, Voß oder Stolberg. Sehr wertvoll ist außer dem praktischen Namens-

verzeichnis noch die aufschlußreiche synchronistische Zeit-Tafel.

Die Stellungnahme des Biographen war angesichts der weltanschaulichen und bisweilen sehr heiklen Probleme nicht gerade leicht. Sie erweist sich aber durchweg als vornehm, nie als verletzend. Besonders schwierig wurde die Lage bei der negativen Haltung Böhmers zu den Hohenstaufen, zu der Reformation und zu Preußen.

In der Bilderserie der Biographie vermissen wir ein Porträt Janssens, des intimen Freundes Böhmers, dem er einen großen Teil seines Vermögens vermachen wollte, was Janssen jedoch nicht annahm. Auch durfte u. E. bei den speziellen auf Frankfurt bezogenen Arbeiten Böhmers auch Janssens „Frankfurter Reichskorrespondenz“ gar wohl erwähnt werden, zu der der Lehrer seinen jungen Freund angeregt hatte und der durch dieses gründliche Quellenwerk recht eigentlich in die Reihe der führenden Historiker eintrat. *H. Engelskirchen*

Politische Wissenschaft

LOHMAR, Ulrich: *Innerparteiliche Demokratie*; eine Untersuchung der Verfassungswirklichkeit politischer Parteien in der BRD. Stuttgart: F. Enke Verlag 1963. VI u. 146 S. (Soziologische Gegenwartsfragen, hrsg. E. Boettcher, L. Neundörfer, H. Schelsky, NF Heft 18). 17,-.

Durch Art. 21 GG sind die politischen Parteien zu einer anerkannten Institution des Verfassungslebens erhoben worden; zugleich damit ist ihnen auferlegt, ihre innere Ordnung müsse demokratischen Grundsätzen entsprechen; mit der näheren Regelung beauftragt das GG den Gesetzgeber, der ein Parteiengesetz erlassen soll, jedoch bis heute nicht erlassen hat.

Da Demokratie und folgerichtig demokratische Grundsätze nicht immer im gleichen Sinn verstanden werden, untersucht Verf. zunächst, was hier mit „demokratischen Grundsätzen“ gemeint ist oder doch vernünftigerweise gemeint sein kann. Dabei geht er nicht abstrakt vor, sondern stellt unmittelbar ab auf die in der BRD bestehenden politischen Parteien, praktisch auf die beiden großen Parteien CDU/CSU und SPD; selbst Bundestagsabgeordneter der

SPD wahr er in seinen Ausführungen beiden Parteien gegenüber volle Objektivität. Sehr klar kommt heraus, daß keinerlei ernsthafte Aussicht besteht, der breiten Masse der Parteimitglieder oder gar der Wähler bestimmenden Einfluß in der Partei zu sichern. Läßt sich also echte Demokratie in diesem Sinne nicht verwirklichen, so fragt sich, welche Art von Oligarchie in den Parteien entstehen wird oder besteht. Was dies angeht, sind die Verhältnisse nicht eindeutig; jedenfalls gelangt Verf. zu keiner eindeutigen Antwort.

Das wertvollste Kapitel ist zweifellos dasjenige über „Die Außensteuerung politischer Parteien“ (92 ff.). Noch viel bedenklicher als die mit Recht beklagte Abhängigkeit der Parteien von den Verbänden erscheint dem Verf. die Abhängigkeit von der Meinungsforschung und den Massenmedien, insbesondere die völlige Pervertierung sowohl der Auswahl der zur Führung ausersehenen Persönlichkeiten als auch der Wahlkämpfe dadurch, daß mehr und mehr an die erste Stelle die Frage rückt: wer, bzw. was kommt bei den Massen der Wähler an? In der Tat haben die Politiker schon weitgehend vor den Werbefachleuten kapituliert. Angesichts dieser Sachlage verdienen die Worte, mit denen der Verf. dieses Kapitel beschließt, ernste Beherzigung: „Die Entideologisierung der Parteien hat eine Voraussetzung für ... Sachprogramme geschaffen, aber die Meinungsforschung und die Massenkommunikationsmittel lassen die Parteien zögern, die Konsequenzen aus ihrer Entdogmatisierung zu ziehen. Ihren Führungsgruppen bleibt die Entscheidung überlassen, ob der Stein, den die Außensteuerung der Parteien durch Informationstechnik und Meinungsforschung ins Rollen gebracht hat, eine Lawine auslösen wird, die die Ansätze zu einer politischen Öffentlichkeit verschütten würde“ (109).

O. v. Nell-Breuning SJ

FRIEDRICH, Carl Joachim: *Die Staatsräson im Verfassungsstaat*. Freiburg-München: Karl Alber 1961. 115 S. Lw. 12,80.

Das Thema des kenntnisreichen Buches ist von großer Aktualität, und zwar deshalb, weil in der Bundesrepublik ein heftiger Disput über eine etwaige „Notstandsgesetzgebung“ geführt wird. Es geht um die Frage, wie Sicherheit und Fortbestand eines demokratisch verfaßten Staates ohne Zerstörung seiner Grundwerte ge-

sichert werden können. Der Verf. fragt: „Kann man die Verletzung der Rechtsordnung rechtfertigen, wenn der Fortbestand dieser Ordnung in Frage gestellt ist und begründete Aussicht besteht, daß sie durch solche Verletzung gesichert, ja gerettet wird?“ (26) Es geht demnach um das Problem der Staatsräson, um „die Lehre, daß, was immer für die Erhaltung eines Staates erforderlich ist, von den für sein Wohlergehen verantwortlichen Leuten getan werden muß, gleichgültig, wie widerwärtig den Betreffenden die erforderliche Handlung sein mag, wenn sie dieselbe als anständige und sittliche Menschen in ihrer Privateigenschaft beurteilen“ (14/15). Die Lösungsversuche für die hier zugrundeliegende dornige Aporie werden in einer historischen Untersuchung vorgestellt. Bedeutende Staatstheoretiker von Machiavelli bis Hegel werden befragt und vor allem das Ungenügen ihrer Auffassung festgestellt. Der Verf. selbst ist der Meinung, daß die Frage, „wie kann man, wie muß man erklärte Feinde nicht nur der bestehenden, sondern jeglicher Verfassungsordnung behandeln, die doch als Staatsbürger ein Recht auf den Schutz der Verfassung haben und insbesondere Nutznießer der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und bürgerlichen Freiheit sind“ (117), nicht in dem Sinne rational gelöst werden kann, daß sozusagen die „Rechnung“ einfach aufgeht. Es ist zuletzt eine Güterabwägung notwendig. „Es ist das Prinzip des kalkulierten Sicherheitsrisikos, durch das anerkannt wird, daß es sich hier um einen Wertkonflikt handelt, bei dem Freiheit und Sicherheit gegeneinander abgewogen werden müssen“ (126). Zum Schluß werden dann noch bedenkenwerte Anregungen gegeben, wie eine angemessene „Notstandsgesetzgebung“ aussehen könnte.

Auch wir sind der Auffassung, daß es sich, wenn immer es um die Staatsräson im angegebenen Sinne geht, um das Problem des „mittelbar Gewollten“ (actio duplicis effectus) handelt. Die Prinzipien, die in dieser Sache von den Moralthologen erörtert worden sind, wären auch auf die oben dargelegte Konfliktsituation anzuwenden. Es wird sich dabei herausstellen, daß der gute Zweck niemals ein in sich schlechtes Mittel zu rechtfertigen in der Lage ist. Der Verf. scheint zu meinen, daß die Jesuiten bezüglich der „Kirchenräson“ dieser Ansicht gewesen sind und verteidigt sie gegen Pascal und die Jansenisten. Er dürfte sich in